

**Habilitationsordnung des Fachbereichs
Erziehungs-, Sozial- und
Geisteswissenschaften
an der FernUniversität - Gesamthochschule in
Hagen vom 27. November 1997
geändert durch Satzung*) vom . August 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen werden gefordert

- 1) eine schriftliche Habilitationsleistung, die aus einer Habilitationsschrift oder mehreren Abhandlungen, die zusammen einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen, bestehen kann,
- 2) ein Fernstudienkurs oder studiengangsbezogene Lehrveranstaltungen (Seminare)
- 3) ein Probevortrag und ein daran anschließendes Kolloquium.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen. Sie darf sich nicht mit der Dissertation decken und muss aus einem der vom Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vertretenen Fächer stammen, für die die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

§ 3

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Die Habilitation setzt voraus

- 1) eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Universität oder gleichgestellte Hochschule),

oder eine gleichwertige Qualifikation einer ausländischen Hochschule,

- 2) eine qualifizierte Lehrtätigkeit nach der Promotion.

(2) Zwischen dem Termin der mündlichen Doktorprüfung und der Einleitung des Habilitationsverfahrens sollen mindestens zwei Jahre liegen.

§ 4

**Antrag auf Einleitung des
Habilitationsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs zu richten.

Der Antrag hat das Fachgebiet zu bezeichnen, in dem die Lehrbefähigung angestrebt werden soll.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1) Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang und den beruflichen Werdegang,
- 2) die Promotionsurkunde und Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen,
- 3) ein Verzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen mit je einem Belegexemplar und ein Exemplar der Dissertation,
- 4) eine Erklärung über frühere Anträge auf Habilitation,
- 5) die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren,
- 6) ein Fernstudienkurs oder die Angabe studiengangsbezogener Lehrveranstaltungen (Seminare),
- 7) drei Themenvorschläge für den Probevortrag, die sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung decken dürfen. Diese Vorschläge können während des Verfahrens nachgereicht, geändert oder ergänzt werden.

(2) Ist der Antrag unvollständig, wird der/die Antragsteller/in durch den Dekan/die Dekanin zur Nachbesserung aufgefordert; die Nachbesserungsfrist beträgt 14 Tage. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Antrag zurückgegeben.

(3) Der Dekan/die Dekanin legt den Antrag und die schriftliche Habilitationsleistung zur Einsichtnahme durch die habilitierten Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches aus.

(4) Der Fachbereichsrat leitet das Verfahren durch Wahl der Mitglieder der Habilitationskommission gem. § 5 sowie die Bestellung der drei Gutachter ein, wovon zwei Mitglieder des Fachbereichs sein müssen.

(5) Der Fachbereichsrat wählt ein Mitglied der Habilitationskommission zum/zur Vorsitzenden.

§ 5

Habilitationskommission

(1) Der Habilitationskommission gehören alle hauptamtlichen Professoren und Professorinnen und die sonstigen habilitierten Mitglieder und Angehörige des Faches, in dem die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, sowie mindestens drei vom Fachbereichsrat gewählte habilitierte Mitglieder des Fachbereichs aus verwandten Fächern an. Sind weniger als drei Vertreter oder Vertreterinnen des Faches, in dem die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, Mitglied des Fachbereichs, so wird die Habilitationskommission durch Zuwahl auswärtiger Fachvertreter oder Fachvertreterinnen ergänzt.

(2) In der Habilitationskommission wirken ohne Stimmrecht je zwei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen aus den Gruppen der nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Studenten/Studentinnen mit.

(3) Die Habilitationskommission kann einen auswärtigen Fachvertreter als beratendes Mitglied kooptieren. Ein entsprechendes Vorschlagsrecht hat auch der Kandidat/die Kandidatin.

§ 6

Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fachbereichsrat trifft spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrages eine Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Annahme der Themenvorschläge. Später nachgereichte oder geänderte Themenvorschläge bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats.

(2) Der Verfahrensverlauf richtet sich nach der Rahmengesäftsordnung des Senats; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Der Dekan/Die Dekanin teilt dem Antragssteller/der Antragstellerin die Entscheidung mit.

(4) Eine Rücknahme des Antrags durch den/die Antragsteller/Antragstellerin ist solange möglich, wie kein abschließendes Votum gem. § 8 der Habilitationskommission vorliegt. In diesem Fall gilt die Annahme des Antrages als nicht erfolgt.

§ 7

Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Gutachter oder Gutachterinnen legen gesondert einen schriftlichen Bericht vor. Die Frist für die Berichterstattung soll den Zeitraum von sechs Monaten von der Einleitung des Habilitationsverfahrens an nicht überschreiten.

(2) Jedes habilitierte Mitglied und jede/r Angehörige/r des Fachbereichsrates kann zu der schriftlichen Habilitationsleistung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Dem/der Antragsteller/Antragstellerin ist in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift Einsicht in die Stellungnahmen und Gutachten zu gewähren.

(4) Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift mitzuteilen.

§ 8

Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Bestimmung des Themas des Probevortrages

(1) Die Habilitationskommission entscheidet nicht später als vier Wochen nach Abgabe des letzten Gutachtens der bestellten Gutachter/Gutachterin über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(2) In derselben Sitzung, in der die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, bestimmt sie das Thema des Probevortrags aus den Themenvorschlägen des Antragsstellers/der Antragstellerin.

(3) Der Dekan/Die Dekanin teilt dem Antragsteller/der Antragstellerin die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich mit. Bei einer ablehnenden Entscheidung endet das Habilitationsverfahren erfolglos und der/die Antragsteller/in erhält einen Bescheid gem. § 17 der Habilitationsordnung.

(4) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung spricht der Dekan/die Dekanin mit dem

Antragsteller/der Antragstellerin einen Termin für den Probevortrag ab. Das Thema des Probevortrags gibt er ihm mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin bekannt.

§ 9

Probevortrag und Kolloquium

(1) Der Antragsteller/die Antragstellerin hält den Probevortrag in einer Sitzung der Habilitationskommission.

(2) An den Probevortrag schließt sich das Kolloquium an, das sich auf alle Gebiete erstrecken kann, für die die Habilitation beantragt ist.

(3) Die Sitzung der Habilitationskommission ist zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Veranstaltungen hochschulöffentlich.

§ 10

Entscheidung über die Habilitationsleistung

(1) Im Anschluß an das Kolloquium erarbeitet die Habilitationskommission aufgrund des Votums über die schriftliche Habilitationsleistung (§ 8), des Probevortrags und des Kolloquiums sowie der Habilitationsleistung gem. § 2 Absatz 1 Ziffer 2 einen Beschlussvorschlag, der dem erweiterten Fachbereichsrat vorgelegt wird. Dieser entscheidet über die Annahme der Habilitation. Im Falle der Annahme stellt der Fachbereichsrat mit dieser Entscheidung die Lehrbefähigung fest.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin im Anschluss an die Sitzung mündlich mitzuteilen.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung endet das Habilitationsverfahren erfolglos und der/die Antragsteller/in erhält einen Bescheid gem. § 17 der Habilitationsordnung.

§ 11

Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin verleiht der erweiterte Fachbereichsrat (§ 28 (5) HG) dem/der Habilitierten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Gebiet seiner/ihrer Habilitation. Er/Sie gibt dem Senat hiervon Kenntnis.

(2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der/die Habilitierte eine Urkunde, in der das Lehrgebiet bezeichnet ist. Der/Die Habilitierte

erwirbt damit das Recht, den Titel Privatdozent/Privatdozentin zu führen. Er/Sie erhält dadurch keinen Anspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.

§ 12

Inhalt der venia legendi

Der Privatdozent/Die Privatdozentin hat das Recht und die Pflicht, Lehraufgaben im Fachbereich wahrzunehmen. Näheres regelt die Fachbereichsordnung.

§ 13

Umhabilitation

(1) Habilitierte von anderen wissenschaftlichen Hochschulen können auf Antrag die venia legendi in einem ihrer Habilitation entsprechenden Fach der FernUniversität erhalten. Auf zusätzliche Habilitationsleistungen kann dabei ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Über einen Antrag auf Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich.

(3) Wenn der Fachbereichsrat zusätzlich Habilitationsleistungen für erforderlich hält, hat über diese zunächst die Habilitationskommission in entsprechender Anwendung der §§ 7 ff. dieser Habilitationsordnung zu entscheiden.

§ 14

Erweiterung der Habilitation

(1) Die Habilitation kann auf Antrag des/der Habilitierten erweitert werden. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 3 ff. dieser Habilitationsordnung. Der Probevortrag und das wissenschaftliche Kolloquium entfallen.

§ 15

Beendigung der venia legendi

(1) Die venia legendi erlischt durch

1) schriftlich dem Dekan/der Dekanin erklärten Verzicht des Privatdozenten/der Privatdozentin,

2) Umhabilitation oder wenn der Privatdozent/die Privatdozentin einen Ruf an eine wissenschaftliche Hochschule angenommen hat,

3) Entziehung auf Beschluss des Fachbereichs, wenn

- a) der Privatdozent/die Privatdozentin ein Jahr lang ohne anerkannten Grund seiner/ihrer Lehrverpflichtung nicht nachgekommen ist,
- b) Gründe gegeben sind, die bei einem Beamten/einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würden.

§ 16

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Soweit die Habilitationsschrift noch nicht veröffentlicht worden ist, soll sie innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens gedruckt werden. Der Dekan/Die Dekanin berichtet darüber im Fachbereichsrat.

(2) Der Hochschulbibliothek werden drei vervielfältigte bzw. gedruckte Pflichtexemplare zur Verfügung gestellt.

§ 17

Verfahrensbestimmungen

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen dieser Habilitationsordnung hat der Dekan/die Dekanin dem Antragsteller/der Antragstellerin innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung zuzustellen.

(2) Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ist zu richten an den Dekan des Fachbereiches Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen - in Kraft.

(2) Bereits eingeleitete Habilitationsverfahren bleiben davon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität – Gesamthochschule vom 18. 04.2001.

Hagen, den . August 2001

Der Dekan
des Fachbereichs
Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften

Prof. Dr. Uwe Schimank

*) Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Fern-

Universität – Gesamthochschule in Hagen gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190).